



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0023-20-13
= RSS-E 27/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.4.2020

| | |
|----------------------|---|
| Vorsitzender | Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner |
| Beratende Mitglieder | Mag. Matthias Lang Mag. Reinhard Schrefler |
| Weitere Expertin | Dr. Ilse Huber |
| Schriftführer | Mag. Christian Wetzelsberger |

| | | |
|-----------------|----------------|--------------------------|
| Antragstellerin | (anonymisiert) | Versicherungs- nehmer |
| vertreten durch | (anonymisiert) | Versicherungs- makler |
| Antragsgegnerin | (anonymisiert) | Versicherer |
| vertreten durch | ----- | |

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadens (*anonymisiert*) aus der Sturmschadenversicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „Gemeinde-General“-Versicherung zur Polizzennr. (*anonymisiert*) abgeschlossen, die u.a. eine Sturmschadenversicherung für mehrere Gebäude der Gemeinde beinhaltet. Vereinbart sind die Bedingungen 12T-Allgemeine Bedingungen für die Sturmschaden-Versicherung (AStB), Fassung 1995, welche auszugsweise lauten:

„Art 1 Versicherte Gefahren und Schäden

(1) Der Versicherer gewährt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Versicherungsschutz gegen Schäden durch Sturm, Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben

(2) Im Sinne dieser Bedingungen sind (...) c) Schneedruckschäden Schäden, die an den versicherten Sachen durch das Gewicht der auf diesen angesammelten Schneelast verursacht werden(...)

Art 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

- (1) Der Versicherungsnehmer hat im Falle eines drohenden Schadens oder eines eingetretenen Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
- a) Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen. Wegen des Ersatzes der Aufwendungen siehe Art 7.(...)

Art 7 Ersatz der Aufwendungen

- (1) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Schadenfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Darunter fallen aber nicht Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigung bei Erfüllung der Rettungspflicht verursacht werden, auch für Leistungen der im öffentlichen Interesse bestehenden Feuerwehren oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird ein Ersatz nicht gewährt. (...)

Die Antragstellerin begehrt von der Antragsgegnerin Deckung für folgenden Schadenfall (*anonymisiert*):

Im Jänner 2019 kam es in weiten Teilen Österreichs zu starken Schneefällen. Der Bürgermeister von (*anonymisiert*) forderte am 10.1.2019 einen Assistenzeinsatz des Bundesheers für den 14.1.2019 an, um die Dächer einiger öffentlicher Gebäude von den Schneemassen zu befreien und Schäden durch Schneedruck zu verhindern.

Im Zuge der Arbeiten durch Soldaten des Bundesheers wurden die Schneedecken mit Fuchsschwanzsägen durchgeschnitten. Dabei kam es in einigen Fällen zu Beschädigungen der Dächer durch zu tiefes Einschneiden des Schnees mit der Säge. Die Antragstellerin begehrt den Ersatz der Schäden iHv rd. € 80.000 aus dem Titel der Rettungskosten.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung der Schäden ab. Es handle sich nicht um Rettungskosten, sondern um Aufwendungen, die der Erhaltung der Gebäude dienen und vom Versicherungsnehmer zu tragen seien. Schon aufgrund der Spanne von 4 Tagen zwischen Anforderung und Einsatz der Soldaten könne es sich nicht um Rettungsmaßnahmen iSd § 62 VersVG handeln.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 21.2.2020.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 13.3.2020 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Nach § 62 VersVG ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, bei Eintritt des Versicherungsfalles den Schaden möglichst abzuwenden oder zu mindern. Er hat unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Ersatz des Rettungsaufwands durch den Versicherer.

Nach § 63 Abs 1 VersVG fallen dem Versicherer auch erfolglose Aufwendungen des Versicherungsnehmers gemäß § 62 VersVG zur Last, soweit sie der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

§ 62 VersVG ("Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritt des Versicherungsfalles ..."), auf den sich § 63 VersVG beruft, ist nach einhelliger Ansicht nach der Interessenlage dahin auszulegen, dass Rettungskosten (in der Sachversicherung) schon dann zu ersetzen sind, wenn der Versicherungsfall zwar noch nicht eingetreten ist, aber unmittelbar droht (7 Ob 20/99p mwN).

Voraussetzung für die Anwendung der §§ 62, 63 VersVG ist, dass der Versicherungsfall unmittelbar bevorstand oder der Versicherungsnehmer subjektiv dies annehmen durfte, wobei einer solchen Annahme nur grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz entgegensteht. Die konkret in Betracht kommenden Maßnahmen müssen generell geeignet sein, den Schaden abzuwehren beziehungsweise zu mindern. Für die rechtliche Beurteilung der auf diese Weise zu ermittelnden Rettungsmaßnahme ist immer der Zeitpunkt entscheidend, in dem die Rettungsmaßnahme vorzunehmen ist; es kommt nicht darauf an, ob sich bei einer ex post-Betrachtung ergibt, dass die Maßnahme tatsächlich zum Erfolg geführt hätte. Den Versicherungsnehmer trifft die Beweislast dafür, dass der Versicherungsfall unmittelbar bevorstand oder dass er dies den Umständen nach annehmen durfte. War die Rettungsmaßnahme objektiv nicht geboten, so kommt es darauf an, ob der Versicherungsnehmer diese für geboten halten durfte. Insoweit ist auf die subjektive Sicht eines vernünftigen Versicherungsnehmers im Zeitpunkt des Handelns unter Berücksichtigung der konkreten Umstände und der konkreten Lage des Versicherungsnehmers abzustellen (RIS-Justiz RS 0114949). Die Abwendungspflicht und Milderungspflicht beginnt mit dem Beginn eines Ereignisses, das in seiner Folge wahrscheinlich den Schaden herbeiführen wird (RIS-Justiz RS 0080451 [T3]).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, dann ist der Antragstellerin zuzustimmen, dass bereits am 10.1.2019 aufgrund der damals schon bestehenden Schneemengen in Verbindung mit den noch zu erwartenden Niederschlägen der Versicherungsfall „Schneedruck“ zumindest aus subjektiver Sicht unmittelbar bevorstand. Wie ein Blick ins Internet zeigt, hatte (*anonymisiert*) jedenfalls schon am 10.1.2019 mit ungewöhnlichen Schneemassen zu kämpfen, und es gab auch bereits eingestürzte Dächer. Es liegt daher nahe, dass die Gemeindevertretung in (*anonymisiert*) schon bei der Anforderung des Hilfseinsatzes des Bundesheers befürchten musste, die Gebäude könnten weitere Schneemassen am Dach nicht unbeschädigt überstehen und dass aufgrund der gegebenen Situation und insbesondere der Vorhersage anhaltender Schneefälle Handlungsbedarf bestand. Wetterprognosen, die für weite Gebiete des Landes Schneefälle vorhersagen, dürfen nach Ansicht der Schlichtungskommission für geeignet angesehen werden, dass von einer hohen Wahrscheinlichkeit von Schneefällen auch im Ortsgebiet der versicherten Gemeinde auszugehen ist, zumal nicht angenommen werden kann, dass realistische Möglichkeiten zur Verhinderung der Schneefälle zur Verfügung gestanden sind. Insbesondere aber ist der Gemeindevertretung zuzubilligen, dass zumindest am 14.1.2019, dem für die Deckung der

Rettungskosten entscheidenden Zeitpunkt des tatsächlichen Handelns, entsprechender Handlungsbedarf - sei es aus objektiver oder bloß aus subjektiver Sicht - bestand. Abgesehen von den im Internet abrufbaren Fotos von Hausdächern im Gemeindegebiet von (*anonymisiert*) spricht dafür allein schon der Umstand, dass die zur Hilfe gerufenen Einsatzkräfte nicht wieder abzogen, weil ihr Einsatz nicht für erforderlich erkannt wurde, sondern dass sie sich an die Arbeit der Dachreinigung machten und sogar Schneidegeräte zum Einsatz bringen mussten.

Ist zumindest aus subjektiver Sicht der Versicherungsnehmer der Versicherungsfall bereits eingetreten oder ist dessen voraussichtlicher Eintritt nicht verhinderbar, so sind die Kosten der Schadensabwendung nach §§ 62, 63 VersVG bzw. Art 7 AStB zu ersetzen.

In der Regel nicht zu den Rettungskosten iSd § 63 VersVG zählen Sacherhaltungs- bzw Schadensverhütungskosten, die vom Versicherungsnehmer nicht in Kontext mit der Abwehr (oder zumindest Minderung) eines der versicherten Sache unmittelbar drohenden Schadens aufgewendet werden. Dies hat die Ursache darin, dass derartige Aufwendungen vom - grundsätzlich auf den Ersatz des Primärschadens gerichteten - Versicherungsschutz nicht umfasst sind (Vonkilch in Fenyves/Schauer VersVG § 63 Rz 22); vgl 7 Ob 174/17i). Rettungsaufwand ist aber jede Vermögensverringerung, die im adäquaten Zusammenhang mit einer im Rahmen des § 62 VersVG ergriffenen Rettungsmaßnahme steht, soweit sie nicht nach dem Vertrag als Hauptschaden gilt (RIS-Justiz RS 0080569). Rettungsmaßnahmen bringen öfters unvermeidliche Folgekosten mit sich; auch sie gehören zu den erstattungspflichtigen Aufwendungen (vgl 7 Ob 62/82). In diesem Sinn erkennt die Rechtsprechung zum Beispiel Deckung für Reparaturkosten eines KFZ zu, das bei Ausweichmanövern, um einen Zusammenstoß mit größerem Wild zu vermeiden, beschädigt wurde (RIS-Justiz RS 0114950).

Nach dem Inhalt des Antrags, der mangels Beteiligung der antragsgegnerischen Versicherung zugrunde zu legen ist, ist der zu deckende Schaden an den Gebäuden bei der Räumung der Dächer vom Schnee entstanden und steht damit im ausschließlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der zur Abwehr von Schneedruckschäden ergriffenen Maßnahme der Antragstellerin. Zu diesen Kosten sind auch diejenigen Aufwendungen zu zählen, die für die Behebung der im Zuge der Schadensabwendung verursachten Sachschäden an den Gebäuden notwendig sind.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

In einem allfälligen streitigen Verfahren hätte die Versicherungsnehmerin den Beweis zu führen, dass aufgrund der bereits bestehenden und noch drohenden Schneemengen der Versicherungsfall aus ihrer Sicht unmittelbar bevorstand.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Dr. Huber eh.

Wien, am 27. April 2020